

ZBB 2008, 198

BGB §§ 488, 138

Keine Sittenwidrigkeit der Abtretung von Lebensversicherungsansprüchen eines Mitdarlehensnehmers zur Sicherung des Rückzahlungsanspruchs

OLG Celle, Urt. v. 23.01.2008 – 3 U 180/07 (rechtskräftig), ZIP 2008, 637

Leitsätze:

- 1. Auch derjenige, der die Mithaftung für einen Kredit übernimmt, dessen Valuta einem Dritten (hier: Stiefsohn) zugewandt werden soll, kann ein eigenes Interesse an der Darlehensaufnahme haben und daher echter Mitschuldner sein.**
- 2. Tritt ein lediglich wie ein Bürge haftender Mitdarlehensnehmer zur Sicherung des Rückzahlungsanspruchs der Bank dieser Ansprüche aus einer Lebensversicherung ab, kann die Abtretung selbst dann wirksam sein, wenn der Schuldner durch die Rückführung des Kredits aus seinen laufenden Einkünften wirtschaftlich krass überfordert würde.**